



Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Nordfriesland - Netz GmbH zu der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) für Stromanschlüsse in Niederspannung

Stand: 01.06.2025

1. Geltungsbereich

Die folgenden Regelungen ergänzen die Niederspannungsanschlussverordnung (NAV). Die jeweils gültige Fassung finden Sie auf unserer Homepage unter www.sw-nf-netz.de. Mit der persönlichen Ansprache in der dritten Person („Sie“, „Ihr“, „Ihnen“ usw.) ist der Kunde bzw. die Kundin als Anschlussnehmer gemeint. Der Netzbetreiber Stadtwerke Nordfriesland - Netz GmbH ist mit der 1. Person („wir“, „unser“ usw.) gemeint.

2. Kosten des Netzanschlusses

- 2.1** Die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses stellen wir Ihnen gemäß § 9 NAV und unserem Preisblatt in Rechnung. Das Preisblatt ist Bestandteil dieser Ergänzenden Bedingungen. Die jeweils gültige Fassung finden Sie auf unserer Homepage www.sw-nf-netz.de.
- 2.2** Der Grundpreis bei Netzanschlüssen mit einem Kabelquerschnitt bis zu 4 x 50 mm² ist unabhängig von der tatsächlich verlegten Leitungslänge.
- 2.3** Der Meterpreis wird zusätzlich zum Grundpreis bei Netzanschlüssen mit einem Kabelquerschnitt bis zu 4 x 50 mm² ab dem 20. Meter verlegter Leitungslänge erhoben.

3. Herstellung des Netzanschlusses

- 3.1** Der Zeitbedarf zur Herstellung des Netzanschlusses beträgt ca. vier Wochen nach Auftragerteilung, sofern wir Ihnen nichts anderes mitgeteilt haben. In Einzelfällen kann dieser Zeitraum abweichen aufgrund von Umständen, die nicht durch uns beeinflussbar sind. Dies können z. B. das Wetter, behördliche Auflagen oder Behinderungen im Bereich der Leitungstrasse auf Ihrem Grundstück sein.
- 3.2** Die Erdarbeiten auf Ihrem Grundstück können Sie auf Wunsch selbst erledigen bzw. erledigen lassen. Diese Eigenleistungen stimmen Sie im Voraus mit uns ab. Dabei übernehmen Sie die Verantwortung und halten unsere technischen Vorgaben ein. Eigenleistungen berücksichtigen wir selbstverständlich in der Rechnung.

4. Zeitlich befristeter Netzanschluss

Bei einem zeitlich befristeten Netzanschluss (z. B. Baustromanschluss oder Anschluss für Schausteller) führen Sie Ihre elektrischen Anlagen an unser Netz heran. Der Anschluss an unser Netz erfolgt durch uns bzw. den von uns beauftragten Dritten. Die zeitliche Befristung beträgt maximal zwei Jahre ab Inbetriebsetzung des Netzanschlusses. Die Anschluss- und Inbetriebsetzungskosten finden Sie im Preisblatt.

5. Leistung und Baukostenzuschuss

- 5.1** Die vorzuhaltende Leistung wird als maximal zeitgleiche Leistung am Netzanschluss definiert. Der Leistungsbedarf für Wohnungen ermittelt sich gemäß DIN 18015-1 in der jeweils gültigen Fassung.
- 5.2** Wünschen Sie eine Änderung der vertraglich vereinbarten Leistung für den Strombezug aus dem Netz oder für die Einspeisung von selbst erzeugtem Strom, stimmen Sie dies im Voraus mit uns ab.
- 5.3** Für einen Netzanschluss mit einer Leistung von über 30 kW zahlen Sie einen Baukostenzuschuss gem. § 11 NAV. Sie finden diesen im Preisblatt Baukostenzuschüsse Strom. Wir stellen ihn bei Herstellung eines Netzanschlusses und bei Erhöhung und Überschreitung der vertraglich vereinbarten Leistung eine Rechnung.
- 5.4** Wünschen Sie eine örtliche Veränderung eines Netzanschlusses über 30 kW, wird dafür ein Baukostenzuschuss fällig. Ein bereits gezahlter Baukostenzuschuss wird nicht angerechnet.

6. Inbetriebsetzung

Der Netzanschluss darf nur von uns in Betrieb genommen werden. Dazu gehören alle elektrischen Anlagen vom öffentlichen Stromnetz bis zur Trennvorrichtung, die in den Technischen Anschlussbedingungen definiert ist. Die Kosten hierfür werden Ihnen in Rechnung gestellt. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so fallen die im Preisblatt veröffentlichten Kosten für vergebliche Inbetriebsetzungen an.

7. Plombenverschlüsse

Für eine von Ihnen zu vertretende Wiederanbringung von Plombenverschlüssen werden die im Preisblatt genannten Kosten fällig.

8. Technische Regelungen für den Netzanschluss

- 8.1** Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung der elektrischen Anlage hinter der Hausanschlussicherung sind Sie verantwortlich.
- 8.2** Ihre elektrischen Anlagen sind so von Ihnen zu betreiben, dass störende Rückwirkungen auf unsere Einrichtung oder auf die Einrichtungen Dritter ausgeschlossen sind. Dies gilt auch für Wiedereinschaltungsvorgänge nach einer Versorgungsunterbrechung.

9. Zahlungsverzug

Kosten aus Zahlungsverzug von Forderungen gemäß der NAV, einer erforderlichen Unterbrechung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind von Ihnen zu zahlen.

10. Datenverarbeitung

Die Stadtwerke Nordfriesland - Netz GmbH verarbeitet die personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers nach den Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes. Zur Information über diese Datenverarbeitung erhält der Anschlussnehmer ein gesondertes Informationsblatt.

Sofern Mitarbeiter des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers bei der Durchführung des Vertrages Ansprechpartner des Netzbetreibers sind, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, das gesonderte Informationsblatt an seine Mitarbeiter weiterzuleiten und seine Mitarbeiter darüber zu informieren, dass und in welchem Umfang der Netzbetreiber Daten seiner Mitarbeiter verarbeitet.

11. Schlichtungsverfahren

Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111 a EnWG können Verbraucher ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass sie sich an unser Unternehmen gewandt haben und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

Schlichtungsstelle Energie e.V.
Friedrichstraße 133
10117 Berlin
Telefon 030 2757240-0
Telefax 030 2757240-69
E-Mail info@schlichtungsstelle-energie.de
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de

12. Inkrafttreten

Die „Ergänzenden Bedingungen“ und die Anlage „Preisblatt“ treten mit Wirkung zum 01.09.2020 in Kraft.

Anlage

Preisblatt der Stadtwerke Nordfriesland - Netz GmbH zu den Ergänzenden Bedingungen für Stromanschlüsse in Niederspannung.